



GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 4. Juli 1990

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 90	Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik.....	483
28. 8. 90	Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik — Niederlassungsgesetz —	485
28. 6. 90	Gesetz über die Sozialversicherung — SVG —	488
28. 8. 90	Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoentnivea der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen — Rentenangleichungsgesetz —	495
29. 8. 90	Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit	501
29. 8. 90	Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark	501
29. 6. 90	Gesetz über den Nachweis der Rechtm&Blgkelt des Erwerbs von Umstellungsguthaben	503
29. 8. 90	Gesetz zur Änderung des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990	503
29. 8. 90	Gesetz über die Staatsbank Berlin	504
29. 8. 90	Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht	505
28. 8. 90	Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften.....	509

**Gesetz
über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 28* Juni 1990**

Folgende Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden geändert oder aufgehoben:

§ 1

Wechselgesetz

Das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 399) gilt in der Deutschen Demokratischen Republik in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4133—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) - Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes —.

§ 2

Scheckgesetz

Das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) gilt in der Deutschen Demokratischen Republik in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4132—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Geset-

zes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) — Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes —.

§ 3

Gesetz über Internationale Wirtschaftsverträge

Das Gesetz vom 5. Februar 1978 über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — (GBl. I Nr. 5 S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — GIW —“ wie folgt ersetzt: „Gesetz über Wirtschaftsverträge — GW —“.
2. Die Präambel wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Dieses Gesetz wird auf Wirtschaftsverträge zwischen inländischen Kaufleuten, Unternehmen, Betrieben und den diesen gleichgestellten Wirtschaftssubjekten angewendet.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „internationale“ gestrichen. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „internationalen“ gestrichen.
5. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „internationale“ gestrichen.